



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☒ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- ☐ Weitere interessierte Kreise
- ☒ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Swissolar
Neugasse 6
8005 Zürich

Datum der Stellungnahme:

29.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

David Stickelberger, stv. Geschäftsführer, 044 250 88 34, stickelberger@swissolar.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Swissolar befürwortet ausdrücklich die Absicht, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) als Voraussetzung für den Abschluss eines Stromabkommens mit der EU zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Eine enge, verlässliche Zusammenarbeit mit der EU ist für die erfolgreiche Umsetzung der inländischen Energie- und Klimapolitik unverzichtbar. Generell ist eine Stärkung der bilateralen Beziehungen zur EU angesichts der unstillen Weltlage von grosser Bedeutung für die Schweiz.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Swissolar begrüsst das mit der EU ausgehandelte Stromabkommen. Insbesondere die Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt ist wichtig für eine nachhaltige, günstige und sichere Stromversorgung in der Schweiz. Für eine abschliessende Beurteilung ist jedoch vor allem auch die innenpolitische Umsetzung wichtig, die aus unserer Sicht noch wesentliche Anpassungen braucht.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Swissolar beurteilt die inländischen Umsetzungsvorschläge zum Stromabkommen mehrheitlich positiv. Die wichtigsten Anreize und Förderinstrumente für den Ausbau erneuerbarer Energien bleiben gesichert, gleichzeitig erhalten die Endverbraucherinnen und Endverbraucher mehr Rechte. Die flankierenden Massnahmen wie das vorgesehene Vergleichsportal oder die Ombudsstelle sorgen für Transparenz, Verbraucherschutz und Fairness. Die Marktöffnung wird damit sozialverträglich gestaltet, ohne den Service Public zu schwächen. Unabhängige Anbieter von innovativen Dienstleistungen erhalten gleich lange Spiesse wie die bisherigen Monopolbetriebe. Dies ist wichtig für die bevorstehende Transformation der Stromversorgung, basierend auf 100% erneuerbaren Energien.

Wir begrüssen es, dass auch unter dem Stromabkommen ein Mindestanteil erneuerbarer Energien enthalten sein soll. Diese Verpflichtung sollte jedoch auf sämtliche Anbieter ausgedehnt werden, also nicht nur für die Grundversorgung gelten.

Als inakzeptabel beurteilen wir hingegen den vorgesehenen Verzicht auf Minimalvergütungen für kleine Anlagen mit einer Leistung von bis zu 150 kW. Zur Erreichung der Ausbauziele erneuerbarer Energien und angesichts der unvorhersehbaren Entwicklung der Strommarktpreise ist ausreichender Investitionsschutz für kleinere Anlagen absolut entscheidend. Eine vollständige Abschaffung der eben erst von einer klaren Mehrheit der Stimmbevölkerung gutgeheissenen Minimalvergütungen ist weder EU-rechtlich notwendig noch demokratisch legitimierbar. Wir bitten den Bundesrat, die im Rahmen des Beschleunigungserlasses neueingeführte Gesetzesformulierung (Art. 15 Abs. 1 EnG) im Rahmen der inländischen Umsetzung des Stromabkommens zu berücksichtigen. Für die zukünftige Weiterführung sind allerdings neue Finanzierungen zu suchen, damit die Grundversorgung nicht zusätzlich belastet wird.

Zusätzlich schlagen wir eine Koppelung der Förderung der erneuerbaren Energien an die Ausbauziele vor. Die Investitionsanreize in diesem Bereich sinken mit der Streichung des Inlandanteils von Strom aus erneuerbaren Energien sowie mit der vollständigen Marktöffnung. Um dennoch die gesetzlichen Produktionsziele zu erreichen, sollen bei Bedarf die Investitionsbeiträge und die maximale Gebotshöhe der gleitenden Marktprämie erhöht werden.

Weitere Forderungen und Kommentare von Swissolar sind der Detailbetrachtung der einzelnen Gesetzesartikel zu entnehmen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Weiterentwicklungsteil			
3.2.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.2.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Art. 2 Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien	3 Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober-31. März) soll netto den Richtwert von <u>10 5</u> TWh nicht überschreiten.	Der Stromaustausch mit dem benachbarten Ausland ist essenziell für die Sicherstellung der Versorgungsqualität im Inland. Dank dem Stromabkommen wird ebendieser Austausch gefördert. Deshalb soll dieser nicht mit einer tiefen Obergrenze limitiert werden. Zumal in unseren Nachbarländern die Winterstromversorgung dank dem enormen Zubau von Windkraftanlagen und der kontinuierlichen Abnahme des Strombedarfs im Winter keine Diskussionen bereitet und die technischen Möglichkeiten für einen höheren Winterimport gegeben sind. Wir fordern deshalb die Anhebung des in Buchstabe 3 spezifizierten Richtwerts auf 10 Terawattstunden. Dies entspricht der Empfehlung der ElCom in ihrem Grundlagenpapier. Grundsätzlich soll eine ausgeglichene Jahresbilanz angestrebt werden.
---	---	---	---

	Art. 9 bzw. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung HKSV	Solange in der EU die Herkunftsnachweise (HKN) und die Stromkennzeichnung auf Jahresbasis erfolgen, ist auf die Quartalsbilanzierung für HKN und Stromkennzeichnung in der Schweiz zu verzichten. Die per 1.1.2027 geplante Änderung der HKSV betreffend Einführung der quartalsscharfen HKN und Stromkennzeichnung soll erst in Kraft treten, wenn a) in der EU ebenfalls quartalsscharfe HKN und Stromkennzeichnung der Standard sind, oder b) das Stromabkommen vom Parlament bzw. Stimmvolk abgelehnt worden ist.	Wenn in der Schweiz die per 1.1.2027 vorgesehene Änderung der HKSV in Kraft tritt, sind die HKN und die Stromkennzeichnung auf Quartalsbasis zu bilanzieren. Swissolar unterstützt diese vorgesehene Differenzierung der Stromproduktion und Aufwertung der winterlichen Stromproduktion im Grundsatz. Solange die EU aber weiterhin nur eine Jahresbilanzierung vorsieht, wird die Schweizer Strombranche gegenüber Akteuren aus der EU benachteiligt, weil die Schweizer HKN dann im Winter teurer und somit unattraktiver werden. Das Anliegen der HKSV, die winterliche Stromproduktion im Inland zu fördern, wird in ihr Gegenteil verkehrt. Die Einführung der HKSV würde die Schweizer Akteure im Strommarkt benachteiligen und den Ausbau der erneuerbaren Energien im Inland hemmen. Aus diesen Gründen beantragt Swissolar, die Einführung der vorgesehenen Änderungen der HKSV zu verschieben, entweder auf das Kalenderjahr nach einer möglichen Ablehnung des Stromabkommens durch das Parlament oder das Stimmvolk oder auf das Kalenderjahr nach der Einführung einer quartalsscharfen Bilanzierung von HKN und Stromkennzeichnung in der EU.
--	---	--	---

	Art. 15	1 Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten: a. die ihnen angebotene Elektrizität <u>aus erneuerbaren Quellen</u> aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW; b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas. <u>1^{bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Liegt der Referenz-Marktpreis nach Artikel 23 unter den Minimalvergütungen, hat die Produzentin oder der</u>	Eine Streichung der im Rahmen des Mantelerlasses von der Stimmbevölkerung gutgeheissenen Mindestvergütung für erneuerbaren Strom aus kleinen Anlagen ist weder EU-rechtlich notwendig noch demokratisch legitim. Zur Erreichung der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien braucht es einen ausreichenden Investitionsschutz für Betreiber kleinerer Anlagen, die nicht auf dem freien Markt ihren Strom verkaufen können. Diese Regelung muss sich auf Strom aus erneuerbaren Quellen beschränken. Die im Rahmen des Beschleunigungserlasses angepasste Gesetzesformulierung in Abs. 1^{bis} muss deshalb auch hier übernommen werden.
--	---------	---	--

		<u>Produzent Anspruch auf den Differenzbetrag. Für Zeiten mit negativen Marktpreisen kann der Bundesrat abweichende Regelungen vorsehen.</u>	
--	--	--	--

	Art. 17 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, Abs. 3 Mietverhältnisse Bzw. Art. 4a StromVG	³ Mieterinnen oder Mieter oder Pächterinnen oder Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber nach Artikel 6 oder 7 StromVG <u>oder für einen anderen Lieferanten</u> zu entscheiden. Sie können diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt nur noch geltend machen, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Pflichten nach Absatz 2 nicht nachkommt. Sie behalten grundsätzlich ihren Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 StromVG.	Mit der Strommarkliberalisierung sinkt die Schwelle für den freien Marktzugang von 100 MWh auf null, wodurch alle bestehenden Mitglieder eines ZEV im Miet- oder Pachtverhältnis berechtigt wären, ihren Stromlieferanten frei zu wählen. Damit besteht die Gefahr von grösseren Austritten aus dem ZEV, wodurch der Anlagenbetreiber einen Teil der Abnehmer des Solarstroms verlöre und die Anlage Verluste machen würde. Hier ist zu klären, ob der ZEV als Teil des Miet- oder Pachtvertrags den freien Marktzugang übersteuert. Andernfalls ist eine Einschränkung gemäss nebenstehendem Vorschlag zu prüfen.
	Art. 29d Abs. 4, Art. 33a Abs. 2^{bis}		Das Aussetzen der Vergütung bei negativen Marktpreisen wird akzeptiert, dies muss aber durch eine leicht erhöhte Mindestvergütung kompensiert werden.

	Art. 75d	Betreiber von Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien mit einer Leistung von weniger als 150 kW haben ab Inkrafttreten der Änderung vom ... während drei Jahren Anspruch auf eine Minimalvergütung, sofern:	Streichen. Die Minimalvergütung ist zeitlich nicht zu befristen. Zu prüfen ist hingegen eine Neuregelung der Finanzierung nach einer Übergangsfrist, sodass nicht allein die Kunden der Grundversorgung diese Kosten zu tragen haben. Zu prüfen ist insbesondere ein Mechanismus analog zum «SDL-Tarif» (Systemdienstleistungstarif), der auf den Stromverbrauch aller Endverbraucher erhoben wird.
3.2.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 4e Mindestanteile an erneuerbarer Energie (neu)	¹ Die Lieferanten bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das ausschliesslich auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht. ² Sie setzen einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien ab. ³ Der Bundesrat legt die Mindestanteile an Elektrizität fest.	Die Energieversorgung in der Schweiz soll in absehbarer Zukunft ausschliesslich aus erneuerbaren Quellen stammen. Dazu gehört auch die Stromversorgung, die über den freien Markt sichergestellt wird. Deshalb sollen auch diese Lieferanten entsprechenden Anforderungen an die Stromqualität ihrer unterstellt sein, analog den Grundversorgern in Art. 7a StromVG. Alternativ wäre auch ein System denkbar, das allen Stromlieferanten in der Schweiz einen über die Zeit steigenden Anteil von erneuerbarem Strom an der gesamten ausgelieferten Menge Strom und entsprechende Sanktionen bei Nichterreichen vorschreibt. Dieses System müsste aber sowohl auf die Teilnehmer am freien Markt als auch auf die Grundversorger angewendet werden.

	Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung Abs. 1, Ergänzung eines neuen Buchstabens d) (bisheriger Buchstabe d) wird neu zu e)	1 In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden: a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion; b. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten; c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung; d. Kosten für die Erlangung der Zertifizierung einer umweltverträglichen Energieversorgung gemäss Art. 1 und Art. 7 Abs. 3 EnG und damit verbundener Massnahmen d e. ein angemessener Gewinn	Mit freiwilligen Zertifizierungen einer umweltverträglichen Stromproduktion oder -lieferung leistet die Strombranche bereits seit längerem einen gewichtigen freiwilligen Beitrag an eine umweltverträgliche Stromversorgung. Der Gesetzgeber hat dieses Engagement, das im Einklang mit der Bundesverfassung, dem Energiegesetz und dem Stromversorgungsgesetz steht, bisher zu wenig gewürdigt. Das Stromabkommen verlangt von der Schweiz nun ein hohes Umweltschutzniveau in der Stromversorgung. Dieses Ziel erreicht die Schweiz heute noch nicht, insbesondere weil gemäss Einschätzung der EFK und des BAFU keine ausreichende Finanzierung der erforderlichen Massnahmen bei der Sanierung der Wasserkraft sichergestellt ist. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung im Stromversorgungsgesetz, Art. 7, kann die Schweiz die Anforderungen des Stromabkommens besser erfüllen und zumindest die ausreichende Finanzierung von freiwilligen Massnahmen zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Stromversorgung gemäss Art. 89 BV und Art. 1 sowie Art. 7 Abs. 3 EnG ermöglichen.
--	---	--	--

	Art. 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie		Wir begrüßen die Beibehaltung eines Mindestanteils an Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung. Wenn solche Auflagen ausschliesslich für die Grundversorgung gemacht werden, so kann dies zu einer zusätzlichen Belastung für die Anbieter der Grundversorgung führen. Es sollen deshalb Mindestanteile für alle Stromlieferanten gelten. Dazu verweisen wir auf den vorgeschlagenen neuen Artikel 4e.
--	---	--	---

	Art. 9d Mehrjahrespläne	¹ Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen. ³ Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung durch die ElCom und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente: <u>c. eine Beschreibung der Strategie, um Wartezeiten beim Anschluss von neuen Solaranlagen, Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu verringern</u>	Wir begrüßen die Einführung von Mehrjahresplänen für die nach EU-Recht entflochtenen Verteilnetzbetreiber. Es ist wichtig, dass diese auch ohne direkte Verbindung zum Energievertrieb ihr Netz weiterhin im Sinn der Energiewende in Stand halten und bei Bedarf erweitern und ausbauen. Vor allem der zeitnahe Anschluss von Solaranlagen, aber auch der Netzausbau aufgrund der zunehmenden Anzahl Wärmepumpen und Ladestationen soll frühzeitig geplant und deshalb in den Mehrjahresplänen reflektiert werden. Die heutige Situation ist diesbezüglich in vielen Verteilnetzen unbefriedigend. Anschlüsse von PV-Anlagen sind mit Wartefristen verbunden, und die Kantone als heutige Verantwortliche für die Konzession haben kaum Interventionsmöglichkeiten. Da die Stromvolumina in allen Verteilnetzen steigen werden, sollen auch alle Verteilnetzbetreiber entsprechende Zielnetzplanungen durchführen müssen, weshalb diese Regelung nicht nur auf die höheren Netzebenen und Verteilnetzbetreibern mit vielen Anschlüssen beschränkt werden soll. Alternativ könnten Zielnetzplanungen für kleine Verteilnetzbetreiber beanreizt statt vorgeschrieben werden.
--	----------------------------	--	--

		und einen Ausbaustopp dieser Technologien zu verhindern.	
--	--	---	--

	Art. 10 Entflechtung	⁵ Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen weder Eigentum an Speichereinrichtungen, <u>die für den Einkauf und Verkauf von Elektrizität auf Strommärkten eingesetzt werden</u>, oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. <u>Sie dürfen entsprechende Flexibilitätsdienstleistungen, die den Bedarf für den Netzausbau reduzieren oder verschieben, bei Dritten erwerben</u>. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen.	Batteriespeicher können Ausbauten im Verteilnetz verschieben, reduzieren oder sogar ganz vermeiden, beispielsweise indem sie Leistungsspitzen vermindern. Es ist verständlich, dass im Sinne des Unbundlings und des Wettbewerbs Verteilnetzbetreiber mit einer Batterie nicht Energiedienstleistungen anbieten und diese dank dem Netzbetrieb querfinanzieren können. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es dennoch sinnvoll, den Verteilnetzbetreibern die Senkung der Systemkosten durch Batteriespeicher zu ermöglichen. Wir schlagen darum vor, dass Verteilnetzbetreiber Batterien zur exklusiven Nutzung für den Netzbetrieb besitzen oder entsprechende Dienstleistungen von Dritten einkaufen dürfen.
	Art. 17c Nutzung von Flexibilität		Gemäss dem geltenden EU-Strombinnenmarktrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ist die Zwangsnutzung von Flexibilität ohne angemessene Vergütung grundsätzlich nicht zulässig. StromVV Art 19c Abs 1 «Die garantierte Nutzung von Flexibilität wird nicht vergütet» muss somit geändert werden.

	Art. 17 c ^{bis} Aggregation und Laststeuerung	Abs. 3bis (neu) Die unabhängigen Aggregatoren stellen den betroffenen Bilanzgruppen aggregierte Informationen zur in der jeweiligen Bilanzgruppe kontrahierten Flexibilität zu	Die Aktivierung von aggregierter Flexibilität kann zu Unausgeglichenheit und in der Folge zu Mehrkosten in den betroffenen Bilanzgruppen führen. Wenn die unabhängigen Aggregatoren verpflichtet werden, Informationen zu den von ihnen kontrahierten Flexibilitäten bereitzustellen, dann können die betroffenen Bilanzgruppen die Auswirkungen antizipieren und ihre Prognosemodelle entsprechend anpassen. Dies erlaubt es den betroffenen Bilanzgruppen, die Auswirkungen der Flexibilitätsnutzung zu minimieren und die Gesamtkosten zu senken. Die Bereitstellung der Informationen durch die unabhängigen Aggregatoren soll standardisiert und automatisiert erfolgen, so dass für die Aggregatoren ein möglichst geringer Zusatzaufwand entsteht.
--	--	---	---

	Art. 23a Vergleichsinstrument	Die Stromqualität stellt ein wichtiges Kriterium des Angebotsvergleichs dar und ist daher zwingend im Vergleichsinstrument zu berücksichtigen: 1 Die ElCom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich hinsichtlich des Preises und der Stromqualität vergleichen können (Vergleichsinstrument).	Swissolar begrüsst und unterstützt die Einführung eines Vergleichsinstruments für Endverbraucher:innen. Damit diese einen informierten Entscheid über ihr Stromprodukt treffen können, ist nebst dem Preis die Transparenz über die ökologische Qualität der Stromprodukte zentral. Dieses Kriterium soll zwingend im vorgesehenen Vergleichsinstrument berücksichtigt werden, damit die Endverbraucher:innen gleiches mit gleichem vergleichen und zum Beispiel zwischen Strom aus 100% erneuerbaren Energien und zertifizierten Ökostromprodukten unterscheiden können. Die ökologische Stromqualität muss zwingend von einer unabhängigen, dafür qualifizierten Stelle geprüft und bestätigt werden.
--	----------------------------------	---	--

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Das Paket Schweiz–EU stellt im Weiterentwicklungsbereich Strom eine ausgewogene und zukunftsorientierte Lösung dar. Es stärkt die Versorgungssicherheit, unterstützt die Energiewende, bewahrt nationale Interessen bei der Wasserkraft und erweitert die Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten.

Bezüglich der inländischen Umsetzung des Stromabkommens sind wir der Auffassung, dass der Handlungsspielraum ungenügend ausgeschöpft wurde. Insbesondere erachten wir die Beibehaltung der Minimalvergütungen (Art. 15 EnG) als für die Mehrheitsfähigkeit des Stromabkommens absolut zwingend. Wir sind überzeugt, dass dafür sinnvolle Finanzierungsmechanismen gefunden werden können, die nicht zu einer Diskriminierung der Kunden der Grundversorgung führen.

Im Übrigen werden die Fördermechanismen für erneuerbare Energien aus unserer Sicht jedoch sinnvoll weiterentwickelt und dank ihrer verbesserten Integration in das nationale Energiesystem und den Europäischen Strommarkt nachhaltig gestärkt. Auch die Beibehaltung eines Mindestanteils erneuerbarer Energie in der Grundversorgung begrüßen wir explizit, wobei dieser auf sämtliche Stromangebote ausgedehnt werden sollte. Wenn dies nicht möglich sein sollte, sollte der Anteil in der Grundversorgung mindestens den Anteil erneuerbarer Energien im europäischen Strommarkt widerspiegeln, und damit erhöht werden.

Keine Klarheit schafft die Vernehmlassungsvorlage zur Zukunft der bestehenden Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) in Miet- und Pachtverhältnissen im Hinblick auf die freie Lieferantenwahl. Es ist wichtig, dass hier die Rechtslage baldmöglichst geklärt wird, sonst verlieren solche Modelle an Attraktivität. Da solche Quartierstrommodelle in der EU explizit gefördert werden, sollten mit dem Stromabkommen konforme Lösungen möglich sein.